



BWE
Landesverband
Schleswig-Holstein



LEE SH

Aus dem Norden.
In die Zukunft.

LEE SH • Walkerdamm 1 • 24103 Kiel

An das
Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Per E-Mail an: barbara.greve@im.landsh.de

Kiel, den 18. Dezember 2023

Stellungnahme von LEE SH und BWE SH zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG)“ sowie zum ergänzten § 13b Landesplanungsgesetz für Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Sehr geehrte Frau Koll, sehr geehrte Frau Greve,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Relevanz der Gemeindeöffnungsklausel für die kurzfristige Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung durch die Gemeinden und der allgemeinen Bedeutung für das Gelingen der Energiewende sehen es der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH) und der Bundesverband WindEnergie e.V. Schleswig-Holstein (BWE SH) als unbedingt erforderlich an, die Erneuerbaren-Verbände als Vertretung der Branche zu diesem Gesetzesentwurf anzuhören. Wir zeigen uns daher irritiert, dass wir zunächst nicht auf der Anzuhörendenliste der offiziellen Verbändeanhörung aufgeführt waren. Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 13b Landesplanungsgesetz:

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Möglichkeit für die Gemeinden geschaffen, sich über eine bestehende Ausschlusswirkung gültiger Pläne hinwegzusetzen und auf ihrem Gebiet kurzfristig weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Das begrüßen

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

wir ausdrücklich, denn die Gemeinden kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Zudem gibt es in Schleswig-Holstein einige Gemeinden, die weitere Windvorhaben auf ihrem Gebiet umsetzen möchten, bei denen im Zuge der Landesplanung jedoch keine Vorranggebiete ausgewiesen wurden oder bei denen die ausgewiesenen Vorrangflächen bereits bebaut oder beplant sind.

Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Grundgesetz hat das Land Schleswig-Holstein die Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung von § 245e Absatz 5 BauGB. Diese Kompetenz darf das Land aus Sicht der Verbände nur nutzen, um das Verfahren für die Gemeinden möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, um Kapazitäten innerhalb der Kommunen zu schonen und die Ausweisung möglichst zeitnah zu ermöglichen. Allein das Zielabweichungsverfahren an sich stellt oftmals bereits eine große Hürde für die Gemeinden dar, da es sehr zeitintensiv ist. Die Gestaltungsfreiheit des Landes gemäß Grundgesetz muss das Land nutzen, um auszuschließen, dass ein Zielabweichungsverfahren zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand und Verschärfungen führt, die über die im § 245e Absatz 5 BauGB genannten Maßnahmen hinausgehen. Leider sehen wir in dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf aber ein großes Verzögerungs- und Verhinderungspotenzial, wo ein Geist des Ermöglichens dringend geboten wäre. Dies ist insbesondere zu bedauern, da vor dem Hintergrund der sich in Arbeit befindlichen neuen Regionalplanung Wind auf Landesebene nur ein vergleichsweise kleines Zeitfenster für die Gemeinden besteht, ab dem 14. Januar von der Gemeindeöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Wir weisen daher vorab ausdrücklich auf den Willen des Bundesgesetzgebers hin, nach dem der Spielraum der Gemeinden erweitert und den von den Gemeinden beantragten Zielabweichungsverfahren in der Regel stattgegeben werden soll.¹

Zu § 13b Absatz 1 Nr. 1 LaplaG-E - Gebiete für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen

Das Land muss dafür Sorge tragen, dass die Kommunen die Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel nutzen können. Dem Antrag auf Zielabweichung soll vom Land laut Gesetzesentwurf nur stattgegeben werden, wenn auf dem

¹ Vgl. Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 20/7279, 20/7365 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes. Drucksache 20/7622. [LINK](#)

überplanten Gebiet keine anderen, mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen vorliegen. Dies setzt eine anderweitige positive Planung voraus und kann damit nur die Festlegung von Vorranggebieten meinen. Dies sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“, vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG. Welche Vorranggebiete konkret mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind und damit einer Zielabweichung nach § 245e Abs. 5 BauGB entgegenstehen, bleibt weiter unklar. Im Entwurf des § 13b Abs. 1 Nr. 1 LaplaG bzw. in der Begründung muss deutlich herausgestellt werden, dass hier nur mit der Windenergie unvereinbare Vorranggebiete zu einer Ablehnung des Antrags führen können. Vorbehaltsgebiete und vergleichbare Gebiete sind hingegen nicht prinzipiell mit der Windenergienutzung unvereinbar. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich auf Artikel 20a Grundgesetz, der den Staat zum Klimaschutz verpflichtet und „auf die Herstellung von Klimaneutralität“ zielt.² Auch wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass der „Klimaschutz keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen [genießt], sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen [ist], betont es, dass das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.³ Auch in Bezug auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die darin festgeschriebene besondere Bedeutung der Erneuerbaren muss daher sehr genau abgewogen werden, welche Nutzungen oder Funktionen tatsächlich mit der Windenergie unvereinbar sind. In Zusammenhang mit den mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen sind besonders Grünzüge sowie Landschaftsschutzgebiete hervorzuheben, die nicht per se Erneuerbare-Energien-Projekte ausschließen.

Zu § 13b Absatz 1 Nr. 2 LaplaG-E - Beachtung der im Landesentwicklungsplan festgesetzten Ziele der Raumordnung

Die Konstruktion über Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan die Zielabweichung zu steuern, wird nach unserer Auffassung misslingen. Der artikuliert Gedanke, dass die Tabu- und Abstandskriterien über Ziele

² Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich. [LINK](#)

³ Vgl. ebd.

der Raumordnung festgelegt werden, halten wir juristisch für fragwürdig, dazu haben wir ein Rechtsgutachten der Kanzlei Blanke Meier Evers, Hamburg vom 15. Dezember 2023 erstellen lassen, welches wir dieser Stellungnahme beifügen. Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Kompetenz, der Spezialität fachrechtlicher Regelungen und aus Abwägungsgesichtspunkten eine solche Konstruktion scheitern wird.

Auch inhaltlich lehnen wir die starke Begrenzung der gemeindlichen Möglichkeiten der Bauleitplanung ab, die schleswig-holsteinischen Gemeinden sind politisch verantwortungsbewusst und entscheiden im Interesse der GemeindegängerInnen über die zur Verfügungstellung von Flächen für Windenergie. Vorgaben des Landes und schon gar in der vorgesehenen Form, binden zu Unrecht, die gemeindliche Bauleitplanung weitestgehend.

Zu § 13b Absatz 1 Nr. 4 LaplaG-E - Abstimmung mit benachbarten Gemeinden

Als eine Voraussetzung zur Zustimmung des Antrags auf Zielabweichung muss die planende Gemeinde gemäß des Gesetzesentwurfs nachweisen, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat. Laut Gesetzesbegründung entspricht dies den ohnehin zu erfüllenden Vorgaben des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Wir gehen davon aus, dass hier Bezug genommen wird auf § 2 Absatz 2 BauGB, der jedoch erst auf das Bauleitplanverfahren abstellt und für das Zielabweichungsverfahren selbst nicht relevant oder erkenntnisbringend ist. Regelmäßig erfolgt erst der Antrag auf Zielabweichung und anschließend die Bauleitplanung. Das Vorziehen dieses Verfahrensschrittes sorgt für erhebliche Verzögerungen, die im Sinne einer zügigen Flächenausweisung nicht gewollt sein können und unbedingt vermieden werden müssen.

Unklar ist außerdem, wie eine Abstimmung zwischen den Gemeinden ausgestaltet sein soll und was bei Ablehnung der Flächenausweisung durch eine der benachbarten Gemeinden geschieht. Hier ist zu betonen, dass es sich ausdrücklich nicht um einen Konsens handeln kann, sondern die Nachbargemeinden maximal informiert werden müssen. Wir lehnen § 13b Absatz 1 Nr. 4 strikt ab, da dieser nicht erforderlich sowie unklar ist und zu vermeidbaren Verzögerungen im Verfahren führt.

Zu § 13b Absatz 1 Nr. 5 LaplaG-E - Nachweis der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Erfordernis der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden in § 13b Absatz 1 Nr. 4 LaplaG-E und lehnen den Nachweis der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zielabweichungsverfahren strikt ab.

Zu § 13b Absatz 2 LaplaG-E - Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten und für kommunale Wärmeversorgung

In beiden Fällen des § 13b Absatz 2 LaplaG-E ist der Begriff der „überwiegenden“ Versorgung zu streichen, da dieser zu unpräzise ist. Insbesondere bei kleinen Gemeinden reichen eine bis wenige Windenergieanlagen aus, um die Wärmeversorgung der BewohnerInnen zu gewährleisten. Die Vorgabe der „überwiegenden“ Versorgung ist in diesen Fällen schnell erfüllt bzw. bei größeren Windparks übererfüllt. Mögliche Flächen für die Windenergie dürfen aus diesem Grund aber nicht abgelehnt werden.

a) § 13b Absatz 2 Nr. 1 LaplaG-E:

Es ist zu begrüßen, dass die Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten durch weitere Ausweisungen von Flächen für die Windenergie ermöglicht werden soll. Gemäß Gesetzesbegründung soll damit dem „erhöhten Stromverbrauch von bereits ansässigen Unternehmen Rechnung getragen werden“. Zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch die Windenergie muss der Anwendungsbereich dahingehend ausgeweitet werden, dass auch dort neue Flächen ausgewiesen werden können, wo noch keine Ansiedlungen von energieintensiven Gewerbe- oder Industrieunternehmen stattgefunden haben. Wir befürchten, dass die Erleichterungen andernfalls nur für wenige, sehr konkrete Projekte greifen.

Als weitere Anforderung darf der erzeugte Strom laut Gesetzesentwurf nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden, sondern muss mittels unmittelbarem Direktanschluss zum Verbrauchsort gelangen. In der Praxis ergibt sich jedoch das Problem, dass in der Vergangenheit teilweise bereits bei einer öffentlichen Straße zwischen einem Windpark als Stromproduzent und dem Stromabnehmer keine „Unmittelbarkeit“ mehr gesehen wurde. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit ist daher zu streichen.

b) § 13b Absatz 2 Nr. 2 LaplaG-E

In § 7 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein verpflichtet das Land Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie die Unterzentren und Stadtrandkerne¹. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans.⁴ Diese Verpflichtung ist sehr zu begrüßen. Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf müssen die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen. Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass dem Antrag auf Zielabweichung auch dann stattgegeben werden soll, wenn das Vorhaben in der Gemeinde der Wärmeversorgung im Rahmen eines kommunalen Wärmekonzepts dient.

Zu § 13b Absatz 3 LaplaG-E - Nachweispflicht durch Einreichung von nachvollziehbaren Unterlagen

Der Begriff der Nachvollziehbarkeit der Unterlagen ist zu streichen, da dieser nicht hinreichend präzise ist. Vielmehr besteht auch hier die Gefahr weiterer Verzögerungen durch Nachforderungen der Landesplanungsbehörde. Gemäß Bundesgesetzgeber ist die

⁴ Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein: § 7. [LINK](#)

„Zielabweichung durch die zuständige Stelle in der Regel umgehend zu gestatten“.⁵

Zu § 13b Absatz 4 LaplaG-E - Verzicht auf Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen

Wir begrüßen ausdrücklich die Intention einer Verfahrenserleichterung und - beschleunigung. Wie bereits geschildert sehen wir im Gesetzesentwurf jedoch Regelungen, die vielmehr das Gegenteil bewirken und daher gestrichen werden müssen.

Kommunikation zur Gemeindeöffnungsklausel

Die Energiewende und der Ausbau der Windenergie sind ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Als Land zwischen den Meeren bietet Schleswig-Holstein aufgrund seiner regionalen Einzigartigkeit hervorragende Bedingungen für die Nutzung von Wind als regenerativer Energiequelle. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung, die durch Schleswig-Holsteins traditionelle Rolle als Energieexporteur und Mitversorger anderer Regionen weiter untermauert wird. Auch aus diesen Gründen muss das Land beim Ausbau der Windenergie als Vorreiter weiter vorangehen. Elementar wichtig ist dafür die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Auch wenn diese in Schleswig-Holstein vornehmlich zentral durch die Landesplanung geregelt wird, sind die neuen Möglichkeiten der Gemeinden zu begrüßen und zu nutzen. Durch die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Abstimmung mit Nachbargemeinden haben gesellschaftliche Akteure die Gelegenheit, sich zu äußern. Wir bitten die Landesregierung daher eindringlich um eine positive begleitende Kommunikation zur Gemeindeöffnungsklausel und bei Bedarf um Unterstützung der Kommunen. Schon vorab die Störung des Windfriedens heraufzubeschwören, halten wir für kontraproduktiv und

⁵ Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 20/7279, 20/7365 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes. Drucksache 20/7622. [LINK](#)

wenig zielführend. Vielmehr besteht die Gefahr einer selbsterfüllenden Prophezeiung.

Zu den weiteren geplanten Änderungen des Landesplanungsgesetzes:

Vorab begrüßen wir ausdrücklich die Absicht, Verfahren zu vereinfachen und zu straffen. Auch die Konzentration auf die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet ist zu unterstützen. Wir weisen darauf hin, dass die Dokumente barrierefrei zugänglich sein müssen.

Zu § 5 Absatz 3 - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

Gemäß §5 Absatz 3 Landesplanungsgesetz sind die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien, festgeschrieben in § 2 EEG, müssen die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel prioritär berücksichtigt werden. Eine entsprechende Ergänzung ist im Landesplanungsgesetz einzufügen.

Zu § 5 Absatz 7 - Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Verfahrensbeschleunigung durch Verkürzung der Frist zur Beteiligung um einen Monat.

Zu § 15 - Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung (neu)

Im § 15 (neu) *Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung* ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Erlass vom MEKUN vom 23.10.2023 „Beteiligung von Naturschutzbehörden bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und vorbereitenden Bauleitplanverfahren zur

Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ die Genehmigungs-Zuständigkeiten bei der oberen Naturschutzbehörde liegen. Um Verfahren zu beschleunigen und Doppelarbeiten zu vermeiden regen wir an, die obere Naturschutzbehörde um die im § 15 (1) genannten Beteiligten wie Landesplanungsbehörde und Vorhabenträger zu ergänzen. Eine frühestmögliche Beteiligung dient der Transparenz und Verkürzung des Verfahrens. Bürokratischer Mehraufwand ist zu vermeiden.

Zu § 21 - Landesplanungsrat:

Abschließend regen wir an, den Landesplanungsrat um mindestens einen Vertreter / eine Vertreterin von den Erneuerbaren-Verbänden gesetzlich zu ergänzen. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als der wesentliche Teil des globalen Transformationsprozesses. Er wird Landschaften und Landschaftsräume, Wertschöpfungspotentiale und Klimaschutzmaßnahmen beeinflussen wie kaum ein anderer Faktor der letzten Dekade. Deswegen ist es nur folgerichtig, einen Vertreter / eine Vertreterin in den Rat aufzunehmen, um über zukünftige Raumordnung und Landesplanung im Sinne des Klimaschutzzieles der Landesregierung entscheiden zu können.

Ihre weiteren Fragen beantworten wir gerne. Zudem ist der LEE SH bereit, an der weiteren politischen Diskussion aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer

Anlage:

- Aktenvermerk Abweichung von § 245e Abs. 5 BauGB mit § 13b LaplaG Tabu- und Abstandskriterien als Ziele der Raumordnung (Az.10461/16) von Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB